

# Biozentrismus oder Anthropozentrismus in der Tierethik - ein Gegensatz?

WOLFGANG LIENEMANN

Seit einigen Jahrzehnten gibt es vor allem in demokratischen Rechtsstaaten eine breite Diskussion über Grundfragen der Tierethik.<sup>1</sup> Ich habe mehrfach Seminare über diese Problematik gehalten und dabei auch gelegentlich mit den Studierenden einen ökologisch ausgerichteten Bauernhof, ein Tierversuchslabor oder einen Schlachthof besucht. Wir haben uns daneben hauptsächlich mit unterschiedlichen philosophischen und theologischen Ansätzen einer heutigen Tierethik beschäftigt<sup>2</sup> und vor allem versucht, die realen Probleme in ihrem konkreten Zusammenhang präzise wahrzunehmen und zu verstehen. Am Ende des Seminars wurde die Frage behandelt, was genau unter "Würde der Kreatur" gemäss Art. 24novies Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung zu verstehen und welche Konsequenzen daraus zu ziehen seien.<sup>3</sup> Mein eigenes Ergebnis kann ich als These zusammenfassen:

*Die Alternative von Biozentrismus und Anthropozentrismus in der Tierethik erweist sich bei genauerer Analyse als ein Scheinwiderspruch. In Ethik und Rechtstheorie kann es, bei Licht besehen, nur anthropozentrische- besser: anthroporelationale Ansätze für eine Tierethik geben, weil und insofern Ethik und Rechtstheorie die Freiheit, Vernunft- und Verantwortungsfähigkeit von Menschen als ihre mit Notwendigkeit zu postulierende, allerdings bestreitbare Grundlage annehmen müssen.*

## 1. Zwei "Ansätze"

Im Berner "Forum für Wissenschaftsethik" haben wir vor einiger Zeit die Frage erörtert, ob Tiere angeborene Rechte haben, aus denen zwingend folgen würde, dass die Forschung an Tieren einge-

<sup>1</sup> Das gesamte Feld der "Tierethik" ist ausserordentlich weit; man kann es in folgende spezifische Problembereiche unterteilen, die sich freilich überschneiden: Tierhaltung (Domestizierung, Gebrauch als Helfer des Menschen, Verbrauch als Nahrungsmittel, Haltung, Tötung und "Entsorgung"); Tierschutz (rechtliche Grenzen der Verfügung über Tiere, Behandlungsvorschriften, Schutz der "Biodiversität", Sanktionen, Stellung der Tiere in der Rechtsordnung); Tierversuche (Geschichte, Ziele und Zwecke, Kriterien, Substitutionsmöglichkeiten, Genehmigungsverfahren). Diese provisorische Dreiteilung vernachlässigt den Sachverhalt, dass sich in allen drei Bereichen spezifische juristische und moralische Fragen stellen, welche wiederum in Wechselwirkung stehen.

<sup>2</sup> Aus der Lit. hebe ich hervor: Tom Regan und Peter Singer (eds.), *Animal Rights and Human Obligations*, Englewood Cliffs/N.J. 1976; Peter Singer, *Befreiung der Tiere*, München 1982; Ursula Wolf, *Das Tier in der Moral*, Frankfurt/M. 1990; Jean-Claude Wolf, *Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere*, Freiburg 1992; Julian Nida-Rümelin, *Tierethik I: Zu den philosophischen und ethischen Grundlagen des Tierschutzes*, sowie ders. und Dietmar v.d. Pfordten, *Tierethik II: Zu den ethischen Grundlagen des Deutschen Tierschutzgesetzes*, beides in: *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, hg. v. Julian Nida-Rümelin, Stuttgart 1996, 458-483. 484-509 (Lit.); Artt. Tierhaltung, Tiermedizin, Tierschutz, Tierversuche, in: *Lexikon der Bioethik*, Bd. 3, 1998, 539-572 (Lit.).

<sup>3</sup> Vgl. dazu bes. Ina Praetorius und Peter Saladin, *Die Würde der Kreatur (Art. 24novies Abs. 3 BV)*, Schriftenreihe Umwelt 260, Bern 1996; Philipp Balzer, Klaus Peter Rippe und Peter Schaber, *Was heisst Würde der Kreatur?* Schriftenreihe Umwelt 294, Bern 1997.

schränkt oder ganz verboten werden muss. Die philosophischen Antworten auf diese Frage kann man zwei Typen zuordnen: Dem Utilitarismus (in verschiedenen Varianten) und transzendental-philosophischen Ansätzen, insbesondere Ethiken in der Nachfolge Kants.

Utilitaristen argumentieren spätestens seit Jeremy Bentham<sup>4</sup> mit der Basisannahme, dass Tiere - wie Menschen - leidensfähig sind und Interessen haben und dass es demgegenüber nicht darauf ankomme, ob Menschen für sich selbst beziehungsweise ihre Gattung ein wie immer begründetes Recht, über die Tiere zu "herrschen", beanspruchen und ausüben. Allenfalls der sogenannte Präferenzutilitarismus zögert, von angeborenen Rechten der Tiere zu sprechen, denn er geht nicht von Interessenverfolgungsfähigkeit, sondern von der Fähigkeit, Präferenzen zu artikulieren, aus. Davon, so meint man wohl zu recht, kann bei Tieren indes nur in sehr engen Grenzen die Rede sein - wenn überhaupt.

Transzendentalphilosophen bestreiten den Sinn der Annahme angeborener Tierrechte aus mindestens zwei Gründen: Erstens spricht nichts dafür, dass Tiere über die Fähigkeit verfügen, ihre Interessen auf rationale Weise zu vertreten, das heisst aus einem mitteilbaren, womöglich reflektierten Wissen um Gründe und Folgen möglicher Entscheidungen heraus zu handeln, und zweitens muss bezweifelt werden, dass Tiere über das Vermögen von so etwas wie (bewusster) Willensfreiheit verfügen. Wenn und soweit die hier angenommenen Voraussetzungen - Willen, Bewusstsein, Freiheit - im nichtmenschlichen Tierreich mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sind oder jedenfalls nicht aufgrund plausibler Gründe angenommen werden müssen, dann sind Tiere auch keine möglichen rechtlich eigenständigen Partner für vertragliche Übereinkünfte hinsichtlich (postulierter) angeborener Rechte.

Bei dieser Gegenüberstellung verdient ein Punkt mit wiederum zwei Aspekten besonders hervorgehoben zu werden: Utilitaristen pflegen gerade die ausgezeichnete Bedeutung von Willens- und Verantwortungsfreiheit damit in Frage zu stellen und herunterzuspielen, dass sie den unbestreitbaren Sachverhalt der Gemeinsamkeit von Tieren und Menschen in dem Sinne herausstellen, dass beide der (mehr oder weniger durchgehenden<sup>5</sup>) Naturkausalität und demzufolge einer Art Determinismus unterliegen. Die utilitaristische Argumentation stellt demgegenüber auf (relativ) unbestreitbare empirische Eigenschaften von Lebewesen ab, etwa auf das Vermögen, Schmerz zu empfinden und zu artikulieren. Transzendentalphilosophen können umgekehrt die Grundlage ihrer Argumentation, das Vermögen von Vernunft und Freiheit, nicht empirisch intersubjektiv zwingend demonstrieren, sondern sie sind gezwungen, diese Basisannahme kontrafaktisch aufgrund bestimmter anthropologischer (oder gar theologischer) Prämissen zu postulieren. Der Beginn einer jeden anthropozentrischen Ethik kann darum nur lauten: Handle so, *als ob* Du frei wärest, ein allgemeines Gesetz der Lebenserhaltung aufzusuchen, zu finden und zu befolgen.

An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1789/1823), ed. by J.H.Burns and H.L.A.Hart, London 1970, vgl. bes. die Anmerkung zu ch. 17 (283).

Einen vollständigen (kausalen) Determinismus aller Erscheinungen in der Natur dürften heute wohl nur die wenigsten Naturforscher und -philosophen postulieren, wobei die Einschränkungen entweder auf der Seite der Natur liegen (etwa der Hinweis auf letztlich quantenphysikalisch unprognostizierbare Mutationen) oder im Bereich der Begrenztheit menschlicher Erkenntnismöglichkeiten zur Erfassung und Darstellung des Determinismus angenommen werden. Beide Einschränkungen sind indes mit einem pragmatischen Monismus und Determinismus sehr wohl zu vereinbaren. Die klassische Exposition der Determinismus-Problematik gab Kant in der dritten Antinomie seiner transzendentalen Dialektik: KrV A 443ff/B 471ff (ed. Weischedel II, 426-433).

## 2. Stellungnahmen zur “Würde des Tieres”

Meine These von der Scheinalternative Anthropozentrismus - Biozentrismus will ich in einem zweiten Schritt kurz an einem instruktiven Beispiel erläutern. Die Ethik-Kommission für Tierversuche der Schweizerischen Akademien der Naturwissenschaften (SANW) und der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat 1997 eine Stellungnahme zum Begriff “Würde des Tieres” veröffentlicht.<sup>6</sup> Dabei hat man “anthropozentrische” und “nichtanthropozentrische” Ethiken gegenübergestellt. Im ersten Fall wird u.a. betont, dass durchaus nicht verkannt wird, dass Tiere empfindungs- und leidensfähig, bedürfnisorientiert und in der Lage sind, physische und psychische Belastungen zu empfinden. Entscheidend aber ist, dass die Anthropozentrik von der Fähigkeit von Menschen ausgeht, aus Freiheit und Einsicht Verantwortung, Fürsorge und Schutz für andere Menschen und Lebewesen überhaupt, schwächere Kreaturen im besonderen übernehmen zu können. Nach Nietzsche ist der Mensch dasjenige Tier, welches “versprechen darf” und insofern das “Privilegium der Verantwortlichkeit” hat.<sup>7</sup> Diese Besonderheit bedeutet u.a., dass es sinnvoll ist, die Würde des Menschen von der des Tieres zu unterscheiden, ohne diese gegeneinander ausspielen zu müssen. Die Kommission für Tierversuche stellt insofern fest: “Der Mensch ist sich seiner Würde bewusst, er kann demnach seine Würde durch eigene Handlungen selbst gefährden. Das Tier ist in diesem Sinne nicht Träger von Würde, da es sich seiner Würde nicht bewusst ist. Wesentliches Element der Würde des Tieres ist dessen Empfindungsfähigkeit. Würde wird dem Tier durch den Menschen zuerkannt. Deswegen verletzt der Mensch seine eigene Würde, wenn er die dem Tier zuerkannte Würde missachtet.” Entscheidend ist, dass Würde und damit implizit auch das Merkmal, Träger von Rechten sein zu können, den Tieren von Menschen *zuerkannt* wird; es handelt sich - im Unterschied zu zwischenmenschlichen Rechtsverhältnissen - um ein einseitiges Anerkennungsverhältnis, welches nicht symmetrisch und reziprok ist, beziehungsweise nicht als prinzipieller Ausdruck fundamentaler Gleichheit vorgestellt werden muss.

Entscheidend ist nun, dass auch das Würdekonzept in der Beschreibung einer dazu im Kontrast skizzierten “nichtanthropozentrischen” Ethik hinsichtlich der entscheidenden Begründung im Kern genauso argumentiert. Biozentrische Ethiken, so wird referiert, nehmen im allgemeinen an, dass die “Würde der Kreatur” “eine allem Lebenden von vornherein innewohnende Eigenschaft” sei. Darum gilt der Grundsatz, dass der Mensch nicht über den anderen Kreaturen steht, sondern Teil einer umfassenden Lebensgemeinschaft ist (“Leben inmitten von Leben, das leben will” - Albert Schweitzer). Die jüdische und christliche Theologie setzt hier den Akzent etwas, aber entscheidend anders, indem sie nicht von der Würde als inhärenter *Eigenschaft*, sondern als von Gott extern zugesprochener *Bestimmung* spricht. Das Pathos der nichtanthropozentrischen Ethik gilt dabei der Selbstentstehung, Selbstentfaltung und Selbsterhaltung und damit dem Eigensinn und recht aller Lebewesen innerhalb der jeweils artspezifischen Lebenselemente. Entscheidend ist dann freilich, dass auch diese Einsicht und Anerkennung (für Menschen) wiederum nur möglich ist aufgrund ihres eigenen Entschlusses. Deshalb heisst es in der genannten Stellungnahme: “Dies rechtfertigt es, ihm (sc. dem Tier, WL) eine von menschlicher Wertschätzung unabhängige Würde zuzusprechen.” *Zuerkennung* oder *Zusprechung* zeigen sich hier als diejenigen Akte der Rechtswahrnehmung und -anerkennung, die nur möglich sind, wenn wir das Vermögen von Ver-

<sup>6</sup> SÄZ 78, 1997, 1299f.

<sup>7</sup> Zur Genealogie der Moral II, 2 (Kritische Studienausgabe 5, 293f).

nunft und Freiheit oder das Vermögen von Ehrfurcht und Recht<sup>8</sup> auf Seiten des Menschen auch kontrafaktisch postulieren. Insofern erweist sich auch eine Ethik, die betont nicht anthropozentrisch ansetzen will, als ihrerseits unhintergebar anthropozentrisch oder anthroporelational begründet.

### 3. Proportionen?

Relativ unabhängig von diesem vermeintlichen Antagonismus in der Begründungsdimension ist ethisch, rechtspraktisch und politisch dann die entscheidende Frage, welche Konsequenzen aus der in der Schweiz sogar auf Verfassungsebene festgeschriebenen Würde der Tiere zu ziehen sind, welche Verpflichtungen zum Tierschutz aus der Würdebestimmung konkret hergeleitet werden können. Letztlich halte ich dies erstens für eine Frage der Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins für Tiere in der Gesellschaft und zweitens für ein Problem der Auseinandersetzung zwischen gesellschaftlichen Interessen und insofern zwischen Machtpositionen.

Dazu jetzt nur eine Anmerkung: Von der Würde der Tiere wird - wenigstens in akademischen und ethisch interessierten Kreisen - nach meiner Wahrnehmung vor allem im Blick auf Tierhaltung und Tierversuche gesprochen. Im Verhältnis zum Verbrauch von Tieren für Versuche, den diesbezüglichen ziemlich komplizierten Genehmigungsverfahren und den Bemühungen um kontinuierliche Reduktionen der Versuche ist festzustellen, dass die meisten Tierschutzinstrumente in modernen liberalen Gesellschaften durchaus gegriffen haben und inzwischen auch weithin akzeptiert werden. Verschärfen kann man hier immer noch.<sup>9</sup> Im Verhältnis dazu ist immer wieder frappierend, mit welcher Selbstverständlichkeit moderne Gesellschaften beziehungsweise Menschen nach wie vor und als wäre nichts geschehen davon ausgehen, dass Tiere als Nahrungsmittel prinzipiell verfügbar sein müssen. Man macht Auflagen für die Tierhaltung, man regelt die Abläufe auf den Schlachthöfen, um Tieren unnütze und vermeidbare Schmerzen und Qualen zu ersparen, die Nachfrage nach Nahrungsmitteln aus biologisch und tierethisch unbedenklicher Produktion hat in der Schweiz kontinuierlich zugenommen, auch der Fleischkonsum ist wohl leicht zurückgegangen. Aber das grundsätzliche "Recht", Tiere zu schlachten und zu essen, wird einstweilen nur von Vegetariern bestritten. Diese eigentümliche Disproportion hinsichtlich der rechtlichen Anstrengungen zur Wahrung der Würde des Tieres kann vielleicht darauf aufmerksam machen, wo künftige Prioritäten der tierethischen Diskurse gesucht werden sollten.<sup>10</sup> Insofern sollte man auch

<sup>8</sup> Im Mythos von Prometheus und Epimetheus, wie ihn Platon im "Protagoras" überliefert hat, lässt Zeus den Menschen durch den Götterboten Hermes diese Fähigkeiten überbringen und vermittelt ihnen damit das Vermögen, in einer massvollen Beziehung zu Menschen und Tieren vom Vermögen technischer Naturaneignung Gebrauch zu machen. Beides - Ehrfurcht und Recht - gehören notwendig zusammen, weil ohne die Gründung des Rechtes in sittlichen Überzeugungen, welche als solche wiederum nicht rechtlich erzwungen werden können, das Recht selbst in seiner Substanz bedroht ist.

<sup>9</sup> Verschärfungen in Gesetzgebung und Verwaltung erfolgen freilich zumeist erst dann, wenn wiederum starke, organisierte menschliche Interessen ins Spiel kommen - sei es an gesunder Ernährung, sei es das Sicherheitsinteresse gegenüber Kampfhunden.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch Julian Nida-Rümelin, Tierethik I: Zu den philosophischen und ethischen Grundlagen des Tierschutzes; ders. und Dietmar v.d. Pfordten, Tierethik II. Zu den ethischen Grundlagen des deutschen Tierschutzgesetzes, beides in: ders., (Hg.), Angewandte Ethik, Stuttgart 1996, 458-483 und 484-509. Nida-Rümelin weist darauf hin, dass in Deutschland 1994 knapp 2 Mio. meldepflichtige Tierversuche durchgeführt wurden

der Problematik der Wiederansiedlung von Wildtieren nur den proportional angemessenen Aufmerksamkeitsanteil zuwenden.

Fazit: Tiere haben Rechte, sie können sogar angeborene Rechte zuerkannt bekommen, aber sie haben diese deshalb und nur soweit, als sie von Menschen wahrgenommen, anerkannt und gewährleistet werden. Tierrechte sind Rechte von Gnaden der Menschen. Sie sind damit keineswegs weniger "Recht" als alles andere Recht auch, aber sie verweisen, wie alles menschliche Recht, darauf, dass Recht nicht aus sich selbst sich durchsetzt, sondern aus geschichtlichen Kämpfen hervorgeht und wiederum sittlicher Voraussetzungen und Erfahrungen im Zusammenleben der Menschen und ihrer individuellen Lebensorientierung bedarf, um in seiner Geltung praktisch anerkannt zu werden.<sup>11</sup> Die Frage nach den Tierrechten lenkt uns also zurück auf die Frage nach dem Selbstverständnis von Menschen und ihrer Verantwortung für *alle* Kreatur.

---

(davon 75 % an Mäusen und Ratten), gleichzeitig aber 270 Mio. Hühner gehalten und insgesamt 330 Mio. "Nutztiere" geschlachtet und 4,6 Mio. Wildtiere erjagt wurden.

<sup>11</sup> Ich bin einer ganz ähnlichen Frage einmal am Beispiel des Verbotes der Sklaverei nachgegangen: Sklaverei und Menschenrechte. Die exemplarische Funktion des Sklavereiverbotes in der europäischen Geschichte für die Bestimmung universaler Menschenrechte, in: Hans-Richard Reuter (Hg.), *Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee I*, Tübingen 1999, 135-171.